Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienzersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch

VERORDNUNG

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und die Parkplatzerstellung vom 01.01.2022 (Parkplatzverordnung)

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel Nr.
I Allgemeine Bestimmungen	
- Gebührenerhebung	1
II Bewirtschaftete Parkplätze	
- Gebührenpflichtige Parkplätze	2
- Eingeschränktes Parkplatzrecht / Gemeindeverwaltung	3
III Gebühren	
- Bewirtschaftungsdauer	4
- Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze	5
- Parkgebühren Parkkarten	6
- Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)	7
- Parkgebühren für Ferienwohnungen	8
- Rückgabe von Parkkarten	9
- Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen	10
- Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung	11
- Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	12
IV Schlussbestimmungen	
- Übergangsbestimmung	13
- Aufhebung	14
- Inkraftsetzung	15
- Gemeinderatsgenehmigung	16

Der Gemeinderat von Oberried erlässt gestützt auf das Parkplatzreglementes vom 01. Januar 2020 folgende

Parkplatzverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Gebührenerhebung

Art. 1

[1] Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Parkplatzreglement vom 01. Januar 2020.

[2] Sie regelt
a) die Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze
b) die Gebühren für Parkkarten
c) die berechtigten Benutzergruppen für reduzierte Gebühren für Parkkarten
d) die Gebühr für vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen
e) die Gebühr für die teilweise Sperrung von Strassen für bessere Parkierung
f) die Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Parkplatzreglementes, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

II Bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 2

Die Parkgebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:

- Derfli (Parkkarte oder Parkuhr)	P1	Parz.	1566
- ARA / Louwena (Parkkarte oder Parkuhr) (Einschränkung während Wintermonaten infolge Lawinengefahr)	P2	Parz.	1452
- Magazin (Nur mit Parkkarte)	P3	Parz.	351
- Panoramastrasse (Bewirtschaftung für Dritte) (Parkkarte oder Vertrag)	P5	Parz.	1508
- Kirche (Bewirtschaftung für Dritte) (nur mit Parkuhr)	P6	Parz.	1526
- Klinik EDEN AG (Parkkarte oder Parkuhr)	P7	Parz.	952
- Alter Schulhausplatz (Nur mit Parkkarte)	P8	Parz.	1634
- Wydi (Nur mit Parkkarte oder Vertrag)	P9	Parz.	523
- Wychel (Bewirtschaftung für Dritte möglich) (Parkuhr)	P10	Parz.	38

Eingeschränktes Parkplatzrecht Gemeindeverwaltung

Art. 3

[1] Der Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung steht ausschliesslich der Verwaltung zwischen 07.00 Uhr - 21.00 Uhr sowie an Abstimmungswochenenden oder anderweitigen Anlässen zur Verfügung. P4 Parz. 893

[2] An Wochenenden ohne Anlässe ist Parkieren mit Parkkarte erlaubt.

[3] Während den Wintermonaten kann der Parkplatz ARA / Louwena P2, bei grosser Lawinengefahr gesperrt werden. Geparkte Fahrzeuge müssen in ausserordentlichen Fällen sofort um parkiert werden. Für Fahrzeuge die nicht weggeschafft sind übernimmt die Gemeinde keine Haftung. P2 Parz. 1452

III Gebühren

Bewirtschaftungsdauer

Art. 4

[1] Alle Parkplätze werden das ganze Jahr bewirtschaftet.

[2] Das Parkieren zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeweils frei. Ausgenommen Parkplatz bei Gemeindeverwaltung P4.

Dieser steht an Werktagen und an ausserordentlichen Arbeitstagen wie Abstimmungen, Gemeindeversammlungen, Anlässen etc. den Besuchern der Gemeindeverwaltung und dem Personal zur Verfügung.

Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

Art. 5

Ordentlicher Tarif:

- 1. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	1.00	(Stunde)
- 2. bis 12. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	0.50	(Stunde)

Parkgebühren Parkkarten

Art.6

Jahres-Parkkarten	Fr.	360.00	
Jahres-Parkkarten (Bezug im Voraus)*	Fr.	300.00	*
Bearbeitungsgebühr für Jahreskarten	Fr.	5.00	
Monats-Parkkarten	Fr.	30.00	
Wochen-Parkkarten	Fr.	10.00	
Tages-Parkkarte (Besucher)	Fr.	5.00	
Bearbeitungsgebühr bei Rückgaben von Parkkarten			

* Bei Barzahlung im Voraus kann eine Jahreskarte zu Fr 300.00 bezogen werden.

Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)

Art. 7

[1] Für eine Bewilligung sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:

a) Motorfahrzeuge / mit Mietvertrag	Fr.	50.00
b) Motorfahrzeuge / ohne Mietvertrag	Fr.	30.00
c) Anhänger	Fr.	30.00
d) Schwere Motorfahrzeuge *	Fr.	70.00
e) und deren Anhänger *	Fr.	70.00
f) Gedeckte Parkplätze (Wydi) mit Mietvertrag	Fr.	80.00
g) Gedeckte Parkplätze (alter Schulhausplatz) mit Mietvertrag	Fr.	80.00
h) Einstellhallenplatz Burgerhubel / mit Mietvertrag	Fr.	80.00

Gebühren für Ferienwohnungen

Art. 8

[1] Für eine Bewilligung sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten

a) für Motorfahrzeuge	Fr.	80.00
b) für Anhänger	Fr.	80.00

Rückgabe von Parkkarten

Art. 9

Die Bearbeitungsgebühr bei der Rückgabe von Parkkarten, gemäss Art. 14 und 17, Parkplatzreglement, beträgt	Fr.	10.00

*Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen **(pro Parkfeld)***

Art.10

- Bis zu 1 Tag	Fr.	5.00	Pro Tag
- Bis zu 1 Woche	Fr.	10.00	Pro Woche
- Bis zu 1 Monat	Fr.	30.00	Pro Monat

Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung

Art. 11

[1] Die Kosten für die teilweise Sperrung einer Strasse belaufen sich auf pauschal	Fr.	150.00	Pro Tag

[2] In der Pauschale sind die Parkgebühren gemäss Art. 10 noch nicht enthalten.

[3] Bei Anlässen von öffentlichem Interesse liegt es in der Kompetenz der zuständigen Verwaltungsabteilungen, auf eine Gebühr zu verzichten.

Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

Art. 12

[1] Nach Aufwand der involvierten Personen. Fr. 80.00 Pro Stunde

[2] Der Einsatz von Fahrzeugen wird separat in Rechnung gestellt.

[3] Auslagen der Gemeinde, z.B. für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.

IV Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13

Die Bearbeitungsgebühr für Jahreskarten 2022 wird gemäss Art.- 6 bezogen.

Aufhebung

Art. 14

Die gleichnamige Verordnung vom 01.01.2020 wird ersatzlos aufgehoben

Inkraftsetzung

Art. 15

Diese Verordnung wird per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Gemeinderatsgenehmigung

Art. 16

Diese Verordnung wurde am 26. Oktober 2021 durch den Gemeinderat genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident Der Sekretär i.V.

Oberried, 26. Oktober 2021

A. Oberli H. Moor

V Publikation/Auflage

Publikation	Der Gemeindeschreiber hat diese Neufassung der Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 23. Dezember 2021 im Anzeiger Interlaken publiziert.

Oberried,21. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber i.V.

Heinz Moor

Parkplatzübersicht

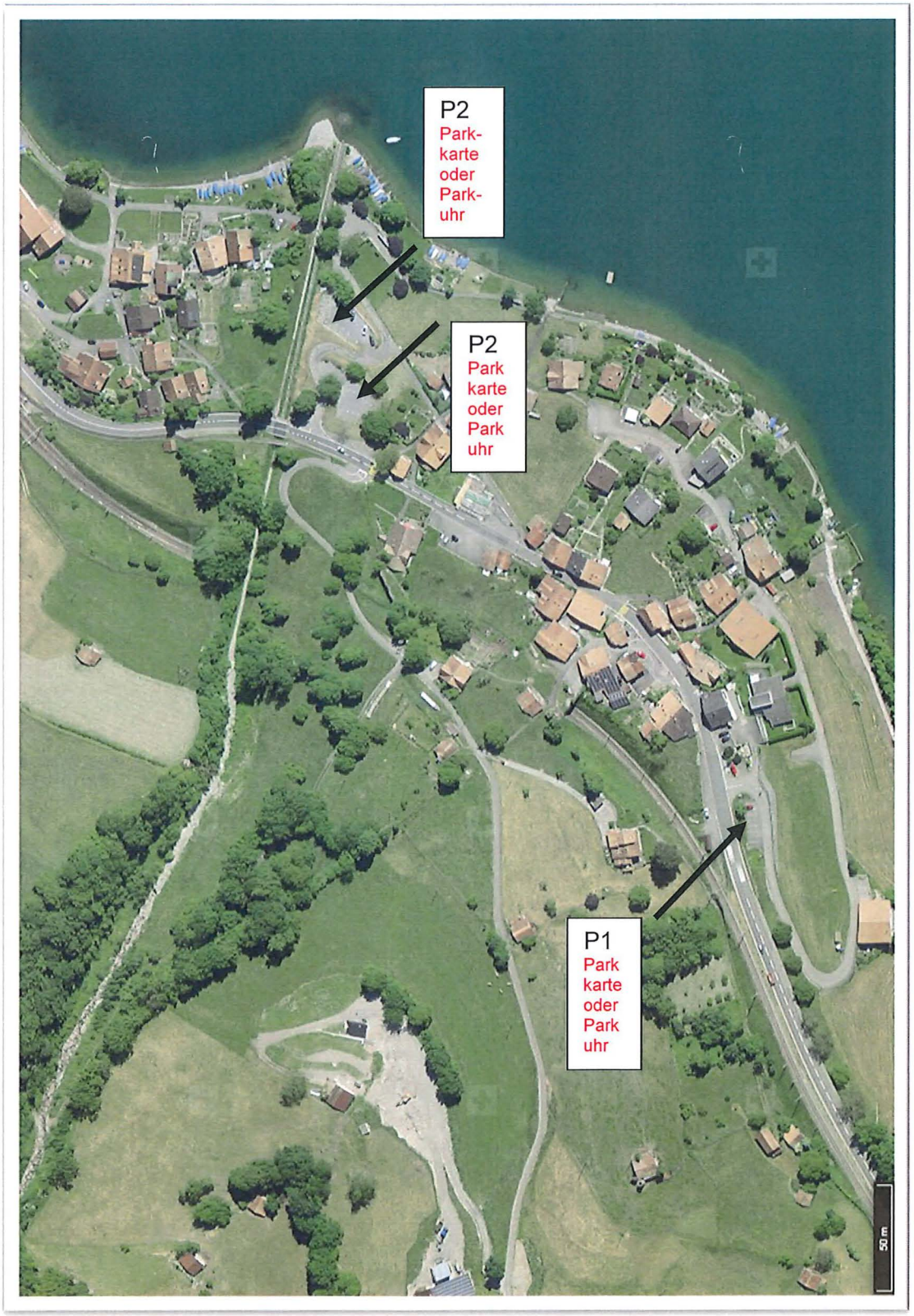

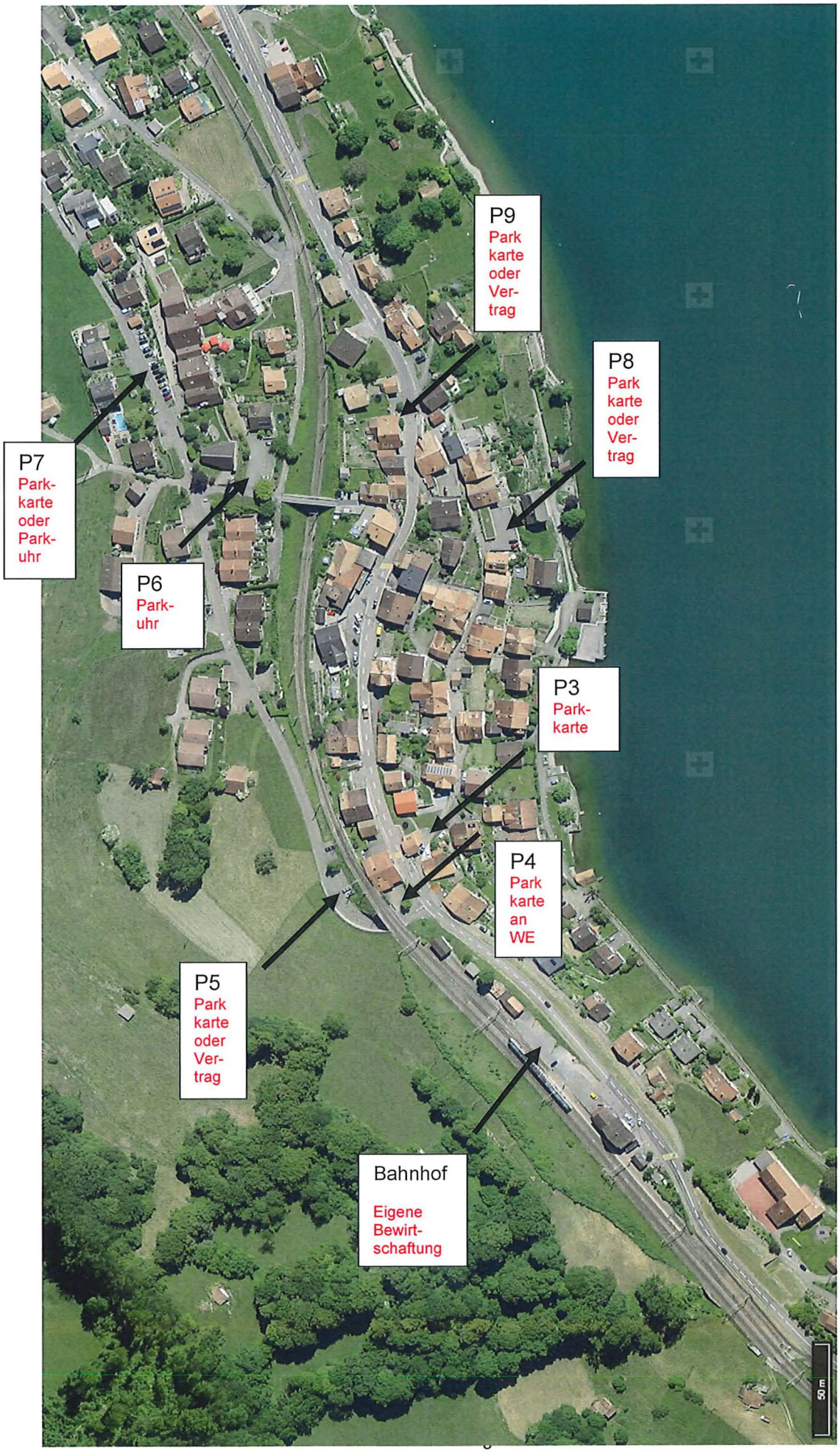
P9
Park karte oder Ver-trag
P8
Park karte oder Ver-trag
P7
Park-karte oder Park-uhr
P6
Park-uhr
P3
Park-karte
P4
Park karte an WE
P5
Park karte oder Ver-trag
Bahnhof
Eigene Bewirt-schaftung
50 m

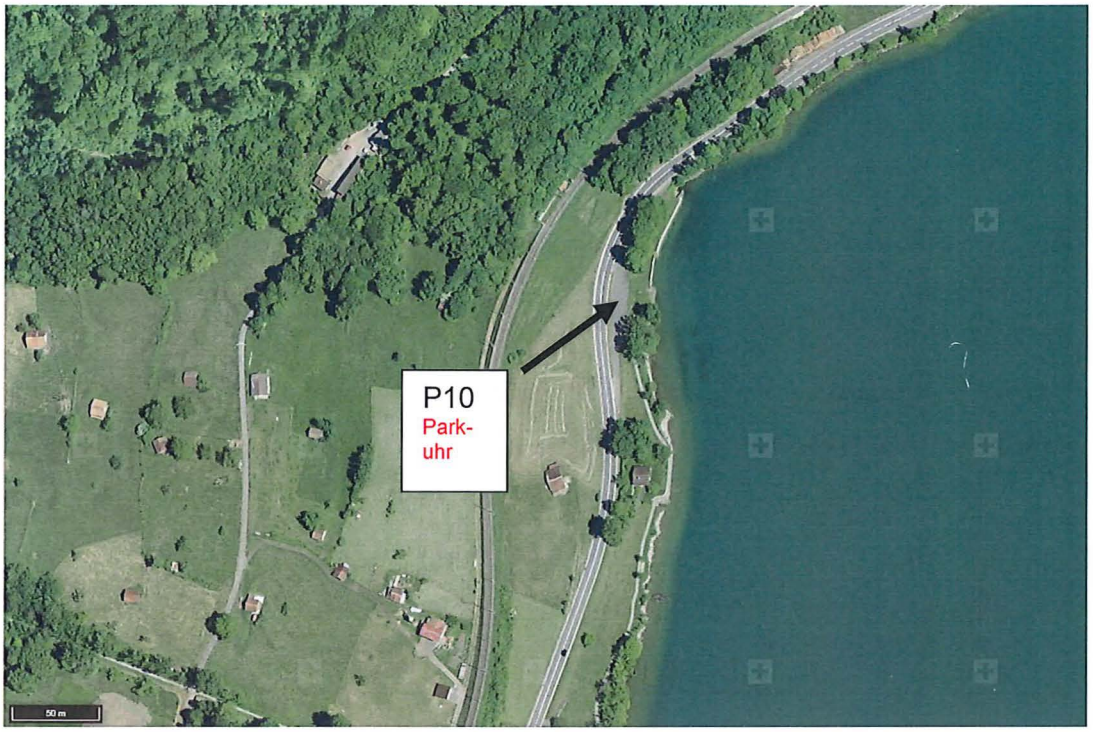
P10
Park-
uhr
50 m